

Wichtige Urteile für Sportschützen

„Halbautomatenurteil“

Für großes Unverständnis haben zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März zum Besitz von halbautomatischen Jagdwaffen (Az. 6 C 59.14 und 6 C 60.14) geführt. Jäger hatten gegen die Eintragung einer Begrenzung der Magazinkapazität für eine halbautomatische Büchse geklagt und vor dem Oberverwaltungsgericht Münster zunächst Recht bekommen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Revisionsverfahren nun nicht nur der Behörde Recht gegeben, sondern ist völlig überraschend auch darüber hinausgegangen, indem es in einem sogenannten „obiter dictum“ über die Sache hinausgehende Ausführungen zum Waffenrecht gemacht hat. Es hat nämlich entschieden, dass sämtliche Halbautomaten mit wechselbarem Magazin von Jägern nicht besessen werden dürfen. Diese Ansicht ist bisher weder von der beteiligten Waffenbehörde noch anderen Behörden, Gerichten oder in der Fachliteratur vertreten worden.

Bisher war die Fachwelt einhellig der Ansicht, dass diese Waffen für Jäger erlaubt seien, auf der Jagd jedoch nur in einem Zwei-Schuss-Magazin genutzt werden dürften. Damit hat das Gericht ein Verbot bestimmter Waffen ausgesprochen, was grundsätzlich Sache des Gesetzgebers und nicht eines Gerichts ist. Im Hinblick auf rechtliche Mängel in der Argumentation des Gerichts bestehen gegen die Entscheidung schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere hinsichtlich des Eigentumsgrundrechts und des Prinzips der Gewaltenteilung.

Sollte die Interpretation des Gesetzes Bestand behalten, droht tausenden Jägern der Entzug ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse und der entschädigungslose Verlust ihres Eigentums.

Halbautomatische Waffen, auch solche mit auswechselbarem Magazin, sind für bestimmte jagdliche Zwecke sinnvoll und geboten, etwa aus Sicherheitsgründen bei der Nachsuche. Sie sind teilweise sogar ausdrücklich gesetzlich erlaubt. Welche Auswirkungen die Begründung der Urteile auf künftige gerichtliche Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs und Besitzes von Sportwaffen haben kann, wird derzeit sorgfältig geprüft.

Gutachterwechsel

In einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren hat das Verwaltungsgericht Münster (Beschluss vom 23.6.2015 – 1 L 565/15) entschieden, dass ein Wechsel des Gutachters für ein Eignungsgutachten unzulässig ist. Bedenken gegen die persönliche Eignung des Antragstellers waren der Behörde aufgrund eines alkoholbedingten Vorfalls bekannt geworden, so dass sie ein Eignungsgutachten von ihm forderte. Er beauftragte zunächst einen Gutachter, dem die Behörde auch Unterlagen zusandte. Sodann beauftragte der Antragsteller jedoch einen anderen Gutachter und legte dessen Gutachten vor. Dies wurde von der Behörde nicht anerkannt, so dass sie aufgrund der Nichtvorlage des ersten Gutachtens den Widerruf der WBK verfügte.

Sowohl das VG Münster als auch das OVG Münster hielten den Widerruf für rechtmäßig. § 4 AWaffV sehe den Wechsel eines Gutachters nicht vor, dem Betroffenen stehe lediglich ein einmaliges Auswahlrecht zu, weil nur so verhindert werden könne, dass der Betroffene „solange auf Suche nach einem Gutachter gehen kann, bis er einen ihm die persönliche Eignung bescheinigenden Gutachter gefunden hat“. Die Begründung des Verwaltungsgerichts überzeugt nicht, daher sind zur Klärung dieser Rechtsfrage Rechtsmittel eingelegt.

Nichtvorlage eines Gutachtens

Der Kläger wurde bei Verkehrskontrollen 2012 mit 1,04 und 2014 mit 1,44 Promille angetroffen. Die Waffenbehörde nahm dies zum Anlass, ein Gutachten anzufordern, das der Kläger auch beim TÜV fertigen ließ, jedoch der Behörde nicht vorlegte. Gegen den daraufhin erfolgten Widerruf der WBK wandte er sich mit der Begründung, die Feststellungen des Blutalkohols unterlägen einerseits einem strafrechtlichen Verwertungsverbot und andererseits sei der Gutachter befangen gewesen.

Das angerufene Verwaltungsgericht des Saarlandes urteilte, dass bei dem der Gefahrenabwehr dienenden Waffenrecht zulässig sein kann, ein unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt gewonnenes Ergebnis einer Blutprobe zu verwerten. Angesichts der dem Kläger zur Vorlage gewährten Zeit habe die Behörde eine weitere Fristverlängerung zu Recht abgelehnt, so dass der Widerruf wegen nicht rechtzeitiger Vorlage des zu Recht angeforderten Gutachtens rechtmäßig sei. (Urteil 25.2.2016 – 1 K 558/15)

Trunkenheitsfahrt

Bei einer Verkehrskontrolle wurde beim Antragsteller ein Blutalkoholgehalt von 1,91 g Promille festgestellt. Im Kofferraum führte er in einem verschlossenen Behältnis eine Langwaffe und zugehörige Munition mit sich. Mit Strafbefehl wurde er zu 30 Tagessätzen verurteilt, weil im Hinblick auf Probleme bei der Auswertung der Blutprobe – ein Gutachten kam zu 2,31 g Promille – nur von einem Alkoholgehalt von 1,1 g Promille ausgegangen werden könne. Die Waffenbehörde widersprach der WBK, weil der Antragsteller aufgrund seines Alkoholkonsums nicht als zuverlässig im waffenrechtlichen Sinne angesehen werden könne.

Sowohl das Verwaltungsgericht wie das Obergericht Lüneburg teilten diese Auffassung, weil der Antragsteller nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitze. Zwar sehe das WaffG bezüglich Alkohol keine ausdrücklichen Regelungen vor, jedoch begründe das Mitführen einer Waffe bei einer Autofahrt mit einer Blutalkoholkonzentration, die im Bereich der absoluten Fahruntüchtigkeit liege, „im Hinblick auf die daraus resultierenden Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer“ die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit. Dies rechtfertige die Prognose, dass der Kläger auch künftig mit Waffen und Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen werde. Hierbei reiche ein einmaliges Versagen „angesichts des möglichen Schadens bei Nichtbewährung“ aus.

Das OVG stütze die Unzuverlässigkeit ergänzend noch darauf, dass der Antragsteller die Waffe im PKW mitgeführt habe, ohne dass noch ein zeitlicher oder sachlicher Zusammenhang mit der Jagdübung oder damit in Verbindung stehender Tätigkeit bestanden habe. Dieser Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften und zugleich die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit rechtfertige zusätzlich die negative Prognose hinsichtlich des Verhaltens des Antragstellers. (VG Lüneburg, Beschluss vom 4.2.2016 – 6 B 165/15, OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.3.2016 – 11 ME 35/16)

Facebook-Profil

Der Antragsteller hatte auf Facebook viele Äußerungen zu Medienberichten gemacht, wie „Passant geschlagen und getreten“, Kommentar: „Beliebt bei Irakern und anderen Arschlöchern. Bewaffnet Euch“, oder „Marxlohs Einwohner fühlen sich ausgeliefert“, Kommentar: „Morgen auch bei Dir. Und bewaffne Dich.“

Das Landratsamt widerrief die erteilten waffenrechtlichen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse, weil der Antragsteller nicht mehr zuverlässig sei, denn es lägen Tatsachen vor, dass er Waffen oder Munition missbräuchlich verwenden werde. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sah dies ebenso, denn die Facebook-Eintragungen illustrierten die Einstellung des Antragstellers zu Waffen und deren Anwendung, die er als Mittel zur Konfliktlösung ansehe. Viele Äußerungen erwecken den Eindruck einer erheblichen latenten Aggressivität des Antragstellers und lassen eine missbräuchliche Verwendung befürchten.

Die Kommentare seien auch nicht als satirisch überspitzt anzusehen, zumal sich der Antragsteller im Profilbild in kämpferischer Pose beim Abfeuern einer Pistole zeige. Der Widerruf der Erlaubnisse verstoßen auch nicht gegen das Grundrecht auf Meinungsäußerung, denn die getroffenen waffenrechtlichen Maßnahmen fallen nicht in den Schutzbereich des Grundrechts. (BayVG, Beschluss vom 8.1.2016 – 21 CS 15.2465)

Leichtfertige Verwendung einer Jagdwaffe

Ein Jäger gab von einem drei Meter hohen Hochsitz drei Schüsse auf eine 77 Meter entfernte Schützenscheibe ab, um die Treffpunktlage seines Zielfernrohrs zu überprüfen. Auf der 180 Meter entfernten Landstraße waren zwei Fahrradfahrer unterwegs, die Schüsse gehört hatten und ein Pfeifen über ihren Köpfen wahrnahmen. Aufgrund eingeholter ballistischer Gutachten wurde dies als möglich angesehen. Das Landratsamt widerrief daraufhin die Waffenbesitzkarte und zog den Jagdschein ein, weil der Kläger unvorsichtig und leichtfertig gehandelt habe.

Das Verwaltungsgericht München sah dies auch, weil der Kläger in hohem Maße unvorsichtig gehandelt und eindeutige Sicherheitsregeln missachtet habe. Es gelte auch für Jäger der für jedermann geltende Grundsatz, dass in der möglichen Nähe von Menschen nur scharf geschossen werden darf, wenn mit Gewissheit ausgeschlossen werden könne, dass kein Mensch unmittelbar durch einen Schuss oder Abpraller getroffen werden kann. Dies habe der Jäger nach den Feststellungen der Gutachter nicht beachtet. Die prognostische Annahme der Unzuverlässigkeit lasse bereits ein einmaliges Fehlverhalten ausreichen, da die mit dem Waffenbesitz verbundenen Risiken nur bei Personen hinzunehmen seien, die nach ihrem Verhalten uneingeschränktes Vertrauen dazu verdienen, mit Waffen und Munition in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umzugehen. Die Einstellung des Strafverfahrens ändere an dieser Einschätzung nichts. (VG München, Urteil vom 25.11.2015 – M 7 K 14.5555)

NPD-Mitglied

Der Antragsteller war stellvertretender Vorsitzender eines NPD-Kreisverbandes und vertrat die Partei im Kreistag und im Gemeinderat. Nachdem das Landesamt für Verfassungsschutz dies der Waffenbehörde mitgeteilt hatte, widerrief diese die WBK, in der eine Kurz- und Langwaffe eingetragen war, wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers wegen der Verfolgung von Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung, denn er unterstütze die Bestrebungen der NPD aktiv.

Das Verwaltungsgericht gab dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statt. Weder eine rechtsextremistische Gesinnung allein noch die bloße Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Vereinigung können die Regelvermutung waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit begründen, auch reiche das Ausüben einer Funktion in der Partei nicht aus. Weitere konkrete Begebenheiten, die die

freiheitlich demokratische Grundordnung in Frage stellen, habe die Behörde nicht belegen können.
(VG Dresden, Beschluss v. 31.8.2016 – 4 L 304/15)